

Niederschrift

-
- über die Sitzung des Ortsgemeinderates Sohrschied vom 14.12.2022 im
Gemeindehaus Sohrschied.

Anwesend:

- Sonja Renzler Ortsbürgermeisterin
- Stefan Jochum 1. Beigeordneter
- Peter Jochum Ratsmitglied
- Klaus Dreher Ratsmitglied
- Benjamin Bautz Ratsmitglied
- Christoph Thelen Ratsmitglied

- **Es fehlte entschuldigt:** Frank Kamphuis

- **Ferner anwesend:** Frau Linn, Revierförsterin

- **Beginn:** 19:00

- **Ende:** 20:30

- Ortsbürgermeisterin Sonja Renzler eröffnete die Sitzung und stellte die
Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.
- Die Tagesordnung wurde um einen Punkt erweitert und zwar um den
- TOP Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Brennholz an private
Brennholzelbstwerber ab 2022/2023

- Einwendungen gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

- Öffentliche Sitzung

Niederschrift der letzten Sitzung

- Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 10.11.2022 wurde in
der vorliegenden Fassung nicht beanstandet.

Forstwirtschaftsplan 2023

- Nach dem vorgelegten Forstwirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 betragen die

Nettoerträge	28.700,00 €
Nettoaufwendungen	28.450,00 €

- Es verbleibt somit ein **Überschuss** von **250,00 €**.

- Der Ortsgemeinderat stimmt nach Vortrag dem Forstwirtschaftsplan 2023 zu.

- **Abstimmungsergebnis:** ja – einstimmig

- Maßnahmen, für die ein Zuschuss des Landes vorgesehen ist, dürfen erst begonnen werden, wenn die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn vorliegt oder die Zuweisung bewilligt wurde.

-

- Zuschuss Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“

-

- Der Bund hat sehr kurzfristig ein Förderprogramm für Waldbesitzende aufgelegt, die Richtlinien waren bis kurz vor Eröffnung des Antragsportals nicht bekannt bzw. nur als Vorabinformation vorhanden. Aufgrund der Empfehlung des Forstamtes Simmern mit Schreiben vom 11.11.2022 wurden am Tag der Portalöffnung die Anträge für alle 40 Ortsgemeinden/Stadt der Verbandsgemeinde gestellt. Dies geschah um die Frist zu wahren, da die Mittel nach dem Windhundprinzip vergeben werden. Insgesamt stehen für 2022 200 Mio € für ganz Deutschland zur Verfügung.

- Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung sind folgende, bei der Waldbewirtschaftung einzuhaltende, Kriterien (Nr. 2 der Richtlinie) **in Blau die Risiken bzw. zu befürwortenden Maßnahmen vom Forstamt:**

-

- 2.2.1 Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.

-

- **Übliche waldbauliche Praxis! Wichtiger waldbaulicher Grundsatz!**
- **Ggf. Pflanzungen, wenn keine natürliche Verjüngung zu erwarten ist.**
- **Gefahr überhöhte Wildbestände**

-

- 2.2.2 Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.

-

- **= gelebte Praxis. Entspricht den waldbaulichen Empfehlungen des FA**

-

- 2.2.3 Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten. Dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.

-

- **= gelebte Praxis**

-

- 2.2.4 Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.

-

- **Unkritisch / gelebte Praxis**

-

- 2.2.5 Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.

-
- = gelebte Praxis.
- Entspricht den waldbaulichen Empfehlungen des FA
- Pflanzungen und Pflegemaßnahmen = Investitionen
- Gefahr: Entmischung durch Wildverbiss ggf. Schutz erforderlich
-
- 2.2.6 Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 Prozent der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.
-
- Kahlschlagverbot – positiv / gelebte Praxis
- 10 % Derbholz auf der Fläche = 10% reduziertes Erntevolumen
-
- 2.2.7 Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstämpfen.
-
- Unkritisch
-
- 2.2.8 Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf die gesamte Waldfläche des Antragstellers verteilt werden.
-
- Anteilige Verteilmöglichkeit auf Waldfläche ist wichtig
- Beitrag zum Natur- und Artenschutz
- Bäume werden nicht mehr geerntet d.h. Verzicht auf Holzertrag:
- aber ökologisch wertvolle Bäume sind i.d.R. nicht ökonomisch wertvoll.
- Besonders in nadelwaldreichen Betrieben sollte dieser Punkt diskutiert werden, da ggf. Verschiebung ins Laubholz.
-
- 2.2.9 Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.
-
- gilt für Neuanlage
- Beitrag zum Bodenschutz
- Vielfach bereits praktiziert.
- Besonders in jungen Waldbeständen – gesteigerte Holzerntekosten aufgrund teilmechanisierter Holzernte (statt vollmechanisierter Holzernte).
-
- 2.2.10 Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.
-
- Zu empfehlen und bereits praktiziert

-
- 2.2.11 Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.
-
- Wichtige Maßnahmen zur Wasserspeicherung und Grundwasserneubildung, Brechen von Abflussspitzen bei Starkregen
- Derzeit in Klärung welche Maßnahmen konkret gefordert werden, da ggf. größeres Investitionserfordernis für Waldbesitzer damit verbunden sein könnte.
-
- 2.2.12 Natürliche Waldentwicklung auf 5 Prozent der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Antragstellers 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Antragsteller, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.
-
- Ausweisung würde in ertragsschwachen oder schwer zugänglichen Waldbereichen erfolgen. Nicht auf den produktivsten Flächen.
- Verzicht auf jegliche Holznutzung (auch Brennholz).
-
- Die Förderung beträgt bei über 100 ha Waldfläche bis 500 ha Waldfläche (maßgebend ist die Fläche lt. Bescheid der Berufsgenossenschaft) und der Einhaltung des gesamten vorgenannten Kriterienkataloges bei einem Verpflichtungszeitraum von 20 Jahren 100 €/ha und Jahr. Bei einer Fläche über 100 ha müssen alle 12 Kriterien erfüllt werden, hier gibt es keine Wahlmöglichkeit
- Die Förderung beträgt bei unter 100 ha Waldfläche (auch hier ist die Fläche lt. Bescheid der Berufsgenossenschaft maßgebend) und der Einhaltung der Nr. 1 – 11 der vorgenannten Kriterien bei einem Verpflichtungszeitraum von 10 Jahren 85 €/ha und Jahr. Verpflichtet man sich jedoch freiwillig auch die Nr. 12 der vorgenannten Kriterien zu erfüllen, beträgt die Förderung ebenfalls 100 €/ha und Jahr auf einen Verpflichtungszeitraum von 20 Jahren.
-
-



-
- Die vorgenannten Bindungsfristen gelten nur so lange, wie auch finanziell gefördert wird. Sollte das Programm aufgrund fehlender Finanzierung eingestellt werden, so müssen die Kriterien des Förderprogramms nicht mehr eingehalten werden.
- Gesichert ist die Finanzierung zunächst bis einschließlich 2026.
- Da Sie mit der Beantragung und den Verpflichtungszeiträumen sich über einen langen Zeitraum binden und auch Kosten entstehen, handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern es ist ein Gemeinderatsbeschluss für die tatsächliche Umsetzung des Förderprogramms erforderlich (auch Auffassung des Gemeinde- und Städtebundes).
- Die Waldfläche lt. Bescheid der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft beträgt bei Ihnen in der Gemeinde **140,30 ha**, so dass Sie sich, um in den Genuss der Förderung zu kommen, verpflichten müssen die 12 Kriterien zu erfüllen.
- Insgesamt beträgt die Förderung für Ihren Wald ***14.030 € pro Jahr**, sofern Sie sich dazu entscheiden, den Antrag aufrecht zu erhalten.
- **Beschluss:**
- Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Sohrschied beschließt,
- Den Zuschussantrag aufrecht zu erhalten und sich den 12 Kriterien für die Waldbewirtschaftung nach der Förderrichtlinie zu unterwerfen.
-
- **Abstimmungsergebnis:** ja – einstimmig
-
- **Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Brennholz an private Brennholzelbsterwerber ab 2022/2023**
-

- Das Forstamt Simmern informierte mit Schreiben vom 02.09.2022 über die aktuelle Entwicklung in der Forstwirtschaft, insbesondere im Hinblick auf die Brennholzsaision 2022/2023 wie folgt:

- Die Teuerungen der Energieträger Öl, Gas und Strom führen zu einer stark gestiegenen Nachfrage nach Brenn- und Energieholz.

- Da Brennholz nur in begrenztem Umfang zur Verfügung gestellt werden kann, führt die gestiegene Nachfrage zu höheren Marktpreisen im Winter 2022/2023. Verstärkt

- wird dieser Effekt durch die hohe Nachfrage dieser Holzsortimente aus der Holzverarbeitenden Industrie.

- Die Revierleitungen orientieren sich bei der Holzernteplanung an den waldbaulichen

- Erfordernissen, an Nachhaltigkeitsgrundsätzen in Bezug auf Holzzuwachs und

- Nährstoffnachhaltigkeit der Böden, an Zertifizierungskriterien und an Naturschutzaspekten. Sie werden das Brennholzpotential im vorgenannten Rahmen für den Winter 2022/2023 bereitstellen. Im Einzelfall kann die übliche Brennholzmenge moderat im Rahmen der Nachhaltigkeit erhöht werden.

- Es wird jedoch nicht möglich sein, die Holzerntemaßnahmen so zu steuern, dass ausschließlich Brennholzpolter einer Baumart bereitgestellt werden können. Private Brennholzkunden sollten sich darauf einstellen, dass zunehmend Mischpolter (Holz von verschiedenen Baumarten) angeboten werden.

- Landesforsten Rheinland-Pfalz begegnet der veränderten Marktsituation in ihren

- Staatswäldern mit folgenden Maßnahmen:

- - Moderate Erhöhung der Brennholzmengen im Rahmen der Nachhaltigkeit.

- - Die Brennholzpreise im Staatswald werden um rd. 25 % angehoben.

- - Damit Brennholz nicht „gehamstert“ wird, werden maximale Verkaufsmengen je Haushalt festgelegt. Für Holz aus den Staatswaldflächen des Forstamtes Simmern wird dies 10 Festmeter betragen.

- Die waldbesitzenden Städte und Gemeinden, sind in Ihrem Stadt- oder Gemeindewald verantwortlich für die Festlegung ihrer Brennholzstrategie und ihrer Brennholzpreise für private Brennholzkunden.

- Daher bittet das Forstamt um Beratung und Beschlussfassung über folgende Themen:

- - Festlegung der Brennholzpreise je Festmeter und Raummeter

- - Festlegung der Brennholzpreise je Baumartengruppe und für Mischpolter

- - Beratung über die Einführung von Mengenkontingenten je Haushalt und ggf.

- Festlegung der Menge

- - Ablauf des Brennholzvergabeverfahrens

Beschluss:

- Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss bzgl. der Brennholzpreise (Polter) je Festmeter (fm):

€/fm

- Eiche, Buche, Ahorn, Kirsche, Hainbuche 50€

- Birke 45€
- Erle, Pappel, Weide 35€
-
- Nadelholz 35€
-
- Mischpolter (verschiedener Baumartgruppen) 47,50€
-
-

- Der Preis für Kuppholz beläuft sich auf 25€ / rm

- die Abgabe von Brennholz erfolgt zunächst ausschließlich an Haushalte der Ortsgemeinde

- die Abgabemenge ist unbegrenzt, je nach Holzaufkommen

- **Abstimmungsergebnis:** ja – einstimmig

-

- **Zukunfts-Check Dorf**

- Die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis hat die Ortsgemeinden angeschrieben und darauf hingewiesen, dass seitens des Landkreises voraussichtlich im Jahr 2023 das o.g. Förderprogramm angeboten werden kann.

- Hierdurch soll den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, selbst eine Dorfmoderation durchzuführen und als Ergebnis hieraus ein (neues) Dorferneuerungskonzept zu entwickeln. Im Gegensatz zu der üblichen Vorgehensweise (bei der ein Planungsbüro mit diesen Aufgaben beauftragt wird) wird beim ZCD kein Planungsbüro beauftragt, sondern die Abwicklung wird von der Gemeinde selbst durchgeführt. Dies muss nicht zwangsläufig durch den Ortsbürgermeister oder den Gemeinderat erfolgen; es kann sich auch ein sonstiger "Kümmerer" der Aufgabe annehmen und dies in Abstimmung mit der Ortsgemeinde durchführen. Hierzu wird entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung gestellt. Dadurch werden die Kosten für ein Planungsbüro eingespart. Sofern doch Kosten anfallen sollten (z.B. Materialkosten oder die Erstellung einer Übersichtskarte), können diese gefördert werden.

- Der ZCD ist ein Teilbereich des geplanten Kreisentwicklungskonzepts für das bis zum 31.03.2023 vom Landkreis ein Förderantrag beim Land gestellt werden soll. Erst wenn dieser Antrag positiv beschieden wurde, kann auch mit dem ZCD begonnen werden. Um bei dem Förderantrag entsprechende Angaben machen zu können, erfolgt die Teilnahmeabfrage, zu der sich die interessierten Gemeinden bis zum 21.12.2022 melden sollen.

-

- **Beschluss:**

- Der Ortsgemeinderat beschließt, nicht an dem Förderprogramm „Zukunfts-Check Dorf“ teilzunehmen.

-

- **Abstimmungsergebnis:** ja – einstimmig

-

-

- **Verschiedenes**

-

- Über die Kooperationsvereinbarung mit Westconnect / Vodafone wurde gesprochen
- Die Stelle des Gemeindegewerkschafts wird neu ausgeschrieben
- Der nächste Gemeinderat soll im Herbst 2023 stattfinden